

S a t z u n g

der Verbandsgemeinde Cochem über die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung

vom 15.4.2010

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Architekten- und Ingenieurleistungen der Bauabteilung sind Gebühren in Höhe von 80% der Mindestsätze nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI –) vom 11.8.2009 -in der jeweils geltenden Fassung- zu zahlen, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung werden mit 2,1 % der anrechenbaren Kosten abgerechnet.
- (3) Werden Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet, gilt der Stundensatz für den technischen Mitarbeiter entsprechend dem jeweils gültigen Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST).
- (4) Bei einer Änderung der im Absatz 1 genannten Honorarsätze gelten diese ab dem folgenden Haushaltsjahr.
- (5) Nebenkosten werden nicht berechnet; sie sind mit dem Honorar abgegolten.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Antragsteller.

§ 3 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Dem Gebührenschildner wird von der Verbandsgemeindeverwaltung ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt, aus dem die Berechnung der Gebühren ersichtlich ist. Die Anforderung von Teilbeträgen der Gebühr entsprechend dem jeweiligen Stand der Leistung ist zulässig.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Über Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass der nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren entscheidet der Hauptausschuss. Über Stundungsanträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den 15.4.2010

Verbandsgemeindeverwaltung
Cochem

(S)

Helmut Probst
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cochem, 15.4.2010

(S)

Helmut Probst
Bürgermeister